

Vereinssatzung ab 2026

(Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft im Silbergrund)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehr- und Heimatverein Silbergrund e. V.". Er ist mit diesem Namen im Vereinsregister unter dem Registerzeichen VR 280939 eingetragen. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zedlitz 21, 07557 Zedlitz
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Rettung aus Lebensgefahr. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens, des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Gemeinde und das alleinige oder gemeinsame Betreiben entsprechend vorzuhaltender Einrichtungen,
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen,
 - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - d) die Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr,
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, des Zivil- und Katastrophenschutzes, sowie bei der Rettung aus Lebensgefahr.
 2. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Brauchtumpflege, wie z. B. das Setzen von Maibäumen, Abbrennen von Brauchtumsfeuern, Veranstaltung von Umzügen,
 - b) das Auffinden, Bewahren und Pflegen alter Insignien der Ortsteile und im Dorf ansässiger Vereine, wie Fahnen, Standarden, Siegel u. ä.,
 - c) die Erhaltung von Trachten, des Volksgesangs und des Volkstanzes sowie alter Sitten und Gebräuche,
 - d) die Herstellung, Pflege und Erneuerung alter dörflicher Einrichtungen, wie Backhäuser und Dorfbrunnen,
 - e) das Erstellen und Fortschreiben der Dorfchronik.
 3. die Förderung der Jugendhilfe und bürgerlichen Engagements. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) ehrenamtlichen Einsatz für die Dorfgemeinschaft;
 - b) die Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung von Jugendlichen, um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen durch Unterstützung der Eltern bei der Erziehung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu schaffen durch Organisation von Jugendtreffs im örtlichen Jugendclub und der Betreuung der Jugendfeuerwehr als Teil der außerschulischen Jugendbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Seite 1 von 5

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen als Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
- c) juristische Personen,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) fördernde Mitglieder,

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein. (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei vollständigen Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn die in der Mahnung gesetzte Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, erfolglos verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

Seite 2 von 5

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, b) freiwillige Zuwendungen, c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, d) Einnahmen aus eigener Tätigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins; e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands; f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als Form der Ladung genügt die Text- oder elektronische Form. Es genügt, wenn sich die Ladung an die Vereinsmitglieder im Allgemeinen richtet; eine Erwähnung eines Mitgliedes mit seinem Namen und seiner Anschrift ist nicht erforderlich. Die Einladung erfolgt durch postalische Zustellung an die Mitglieder oder kann nach Wahl des Vorstandes - bspw. wenn Anschriften einzelner Mitglieder unbekannt sind - zusätzlich an den dafür vorgesehenen Stellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Zedlitz (schwarzes Brett) ausgehangen werden. Bei Zustimmung und Mitteilung der E Mailadresse durch die Mitglieder, kann die Ladung auch per E-Mail an die Vereinsmitglieder übermittelt werden. Die Einstellung der Ladung in Gruppen der sozialen Netzwerke - über WhatsApp oder Facebook - genügt im Falle der Zustimmung und Kontaktdaten eines Mitgliedes ebenfalls. Im Falle der Zustimmung zur elektronischen Übermittlung ist eine postalische Ladung entbehrlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und nimmt sie in die Ladung auf.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum unmittelbaren Beginn der Versammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt diese Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt. Die Versammlung bestimmt abschließend über die Tagesordnung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern oder andere Gründe es im Interesse des Vereins verlangen.

Seite 3 von 5

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung und die Diskussion dazu einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung laden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, so auch zur Änderung des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. (2) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Werktagen sollte eingehalten werden.

Seite 4 von 5

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zedlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zedlitz, den 30.01.2026

Der Vorstand

.....
Vorsitzender

..... Erster
stellvertretender Vorsitzender zweiter stellvertretender Vorsitzender

.....
Schatzmeister

